

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Diedorf

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Diedorf erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 28.07.2014, Az: 31-2050/01-2 genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Diedorf

§ 1 Bestand des Schulverbandes

1. Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Diedorf als Verbandsschule.
2. Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Diedorf, die Gemeinde Gessertshausen und die Gemeinde Kutzenhausen.
3. Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26.08.2010 festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Diedorf.
4. Er führt den Namen "Schulverband für die Mittelschule Diedorf" und hat seinen Sitz in Diedorf.

§ 2 Organe des Schulverbandes

1. Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
2. Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Aufgaben des Schulverbands

Die Aufgaben des Schulverbandes umfassen unter anderem:

- die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen
- die Trägerschaft für die Offene Ganztagschule
- die Organisation der Schülerbeförderung für die Grundschule und die Mittelschule Diedorf
- die Organisation der Schülerbeförderung für die Grundschule Gessertshausen und
- die Organisation der Schülerbeförderung für die Grundschule Kutzenhausen

§ 4 Sitz- und Stimmverteilung

1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus den erstern Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden Diedorf, Gessertshausen und Kutzenhausen. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung.
2. Bei Stimmabgabe der Mitglieder der Schulverbandsversammlung zählt jede Stimme einfach.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden vom Markt Diedorf geführt.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

1. Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
2. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband betei-

ligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

3. Die übrigen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf 35,-- Euro je Sitzung festgesetzt.
4. Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,-- Euro. Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 75,-- Euro.
5. Schulverbandsmitglieder, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.30 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen
6. oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Sonstigen Schulverbandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach Satz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
7. Die ehrenamtlichen Schulverbandsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Diedorf vom 2. März 2011 außer Kraft.

Diedorf, 1. August 2014
Schulverband Diedorf



Peter Högg
1. Bürgermeister

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Diedorf wurde vom Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 28.07.2014, Az: 31-2050/01-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Diedorf wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 07.08.2014 des Landkreises Augsburg amtlich bekannt gemacht.

Diedorf,
Markt Diedorf

Jiresch-Spengler
Verwaltungsfachwirtin